

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0906(13) vom 10.06.05

15. Wahlperiode

Stellungnahme des

Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

IV. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(SGB IV Änderungsgesetz)

Der Sozialverband VdK hält es für sachgerecht, die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf nur noch einen Zeitpunkt zum Monatsende zu konzentrieren. In Anbetracht der schwierigen Einnahmesituation der gesetzlichen Sozialversicherung hält es der VdK für nicht gerechtfertigt, Arbeitgebern, die Entgelte zum Monatsende zahlen, bis zum 15. des Folgemonats ein Zahlungsziel einzuräumen. Betroffen sind hier ca. 80 % der monatlichen Pflichtbeiträge, durch die den Arbeitgebern ein zinsloses Darlehn eingeräumt wird.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass durch die Vorverlagerung der Fälligkeit die die Sozialversicherung im Rahmen eines Einmaleffektes notwendige Zusatzeinnahmen verbuchen kann.

Von besonderer Bedeutung ist, dass hierdurch für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine ansonsten notwendige Erhöhung der Rentenbeiträge bzw. Erhöhung des Bundeszuschusses vermieden werden kann. Der VdK weist daraufhin, dass die von Teilen der Wirtschaft erhobene Forderung nach einer Finanzierung des zu erwartenden Defizits über Kürzungen bei den Renten bzw. einer Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Rentner zur Entlastung der Rentenversicherung keinesfalls akzeptabel gewesen wäre.

Die Rentner haben bereits durch die Kumulation von Einzelmaßnahmen eine bespiellose Belastung erfahren:

- Nullrunde in 2004
- Nullrunde in 2005
- faktische Rentenkürzung in 2004 durch den vollen Pflegeversicherungsbeitrag auf die Rente und den vollen Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten und Direktversicherungen
- faktische Rentenkürzung in 2005 durch den Zusatzbeitrag von 0,25 % zur Pflegeversicherung für Kinderlose und 0,9 % zur Krankenversicherung.